

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Stiftungs- und Fondsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 17/2003 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 40/2018

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

04.08.2018

Index

27 Stiftungs- und Fondswesen

Text

§ 8*)

Stiftungskurator

(1) Wird die Errichtung einer Stiftung behördlich genehmigt und wurde bis zu diesem Zeitpunkt keine den Anforderungen des § 7 entsprechende Satzung vorgelegt oder wurden keine Organe benannt, hat die Behörde eine geeignete Person, die ihr Einverständnis dazu erklärt hat, zum Stiftungskurator zu bestellen. Bei der Wahl der Person ist auf Wünsche des Stifters nach Möglichkeit einzugehen.

(2) Dem Stiftungskurator obliegen folgende Aufgaben:

- a) die vorläufige Vertretung der Stiftung und die Verwaltung des Vermögens und
- b) die Vorlage der Stiftungssatzung sowie eines Vorschlags für die erstmalige Bestellung der in der Satzung vorgesehenen Stiftungsorgane binnen drei Monaten ab seiner Bestellung. Dabei hat er auf schon in der Stiftungserklärung gemachte Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(3) Kommt ein Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, kann er von der Stiftungsbehörde abberufen und durch einen anderen Stiftungskurator ersetzt werden.

(4) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Entschädigung. Seine Tätigkeit endet mit der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane.

*) Fassung LGBI.Nr. 40/2018

Im RIS seit

03.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2018

Gesetzesnummer

20000280

Dokumentnummer

LVB40035976